Hallisches patriotisches Worth en blatt

3111

Beforderung gemeinnüßiger Kenntniffe und wohlthätiger Zwecke.

Viertes Quartal. 42. Stud. Den 20. October 1827.

Inhalt.

An ein sterbendes Kind. — Nangverbaltniß der Nectoren und Profesioren zu den Ewilbeamten und Geiftlichen. — Milde Wohlthaten für die Armen der Stadt. — Anzeige. — Verzzeichniß der Gebohrnen ic. — 99 Befanntmachungen.

Dir ward beschieden nimmer mit Grauen bas Leben zu schauen.

I.

Un ein sterbendes Kind.

So wandle denn, von Thränen und von Küssen, Begleitet, deine Bahn! Ein kleiner Engel wird voran Dir gehn, und leuchten dir in deinen Finsternissen. Des Engels Haupt ist sanstes Abendroth; Aus seinen Händen nimmt der Tod Den Becher, den er dir zum lesten Schlummer beut; Und tief im Becher ist des Himmels Süßigkeit. Schon warten dein mit rosenfarbnen Flügeln, Auf ewig grünen Hägeln, Die Kinderseelen dort, im bessern Sonnenglanz, Und zeigen sich einander deinen Kranz.

XXVIII. Jahrg. (42) Went

Wenn dann dein Blick herab von hohen Sternen fallt, O so gebenk' an diese Schattenwelt, An diesen Erbentag, An diesen Labetrunk, in liebevollen Armen, Das einzige, was irbisches Erbarmen Dem Sterbenden zu reichen noch vermag. Gedenk' an uns in deinem Siege! Wir aber segnen oft die kleinen, holden Jüge, Jil benen uns das Paradies Ein Bild von seiner Unschuld wies. **

II.

Das Rangverhältniß

der Rectoren und Professoren der preußischen Universitäten zu den Civilbeamten
und Geistlichen.

Da es für die Bewohner einer Universitätsstadt, wie unser Halle ist, einiges Interesse haben muß, zu wissen, in welchen Kangverhältnissen die Rectoren oder Prorectoren, desgleichen die Prosessoren der preußischen Universitäten zu den Civilbeamten und Geistlichen stehen, so nimmt Einsender dieser Zeilen von der eben erschienenen Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers von Alewiz im Merseburger Amtsblatte St. 37. S. 259. Gelegenzheit, darüber eine zusammenhängende Nachricht zu geben.

Ben den veränderten Berhältnissen des Staates nach dem letzten Frieden mit Frankreich hatte Se. Majestät der König geruhet, unter dem 7. Februar 1817 eine Verordnung wegen der den Civilbeamten benzuslegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen dereichen zu erlassen '). In diese waren, durch

1) S. Gefetsfammlung 1817. Nr. 7. S. 61.

durch Zufall, die Rectoren und Professoren der Universitäten nicht mit aufgenommen worden. Ge. Majestat bestimmte daher den Rang derfelben durch besondere in den Amte : und andern offentlichen Blat= tern bekannt gemachte Rabinetsordern.

Bas zuerst die Rectoren betrifft, so wurde ih= nen durch die Allerhochste Rabinetsordre vom 31. Dec. 1818 2) fur die Dauer ihres Umtes der Rang der Ministerialrathe zwenter Rlaffe bengelegt. Eine abermalige Bekanntmachung Diefes Berhaltniffes ist die oben ermahnte a. a. Orte. Sie lautet also:

"Bufolge einer Mittheilung des Konigl. Ministerii "ber g. U. und D. Angelegenheiten haben des Ros "nige Majeftat auch den Rectoren der übrigen gan= "des : Universitaten, wie solches fur die Berliner "Universität bereits durch die Allerhochst vollzogenen "Statuten derfelben geschehen ift, fur die Dauer "ihres Rectorates den Rang ber Minifterials "rathe zwenter Rlaffe, und mit ihm die Cours "fahigfeit benzulegen Allergnadigft gerühet."

Magdeburg, den 6. September 1827.

Der geheime Staatsminifter v. Rlewig.

Demnach haben die Rectoren der preuß. Universi= taten den Rang der wirflichen Regierungspras fidenten, der Prafidenten der Dberlan's desgerichte, der Berghauptmanner u. f. w., weil diese nach der angeführten Konigl. Berordnung vom 7. Februar 1817. g. 2. mit den Minifterial: rathen zwenter Rtaffe nach dem Datum ihres Patents rangiren.

Die Professoren werden bekanntlich in or: dentliche und außerordentliche eingetheilt. Ihren Rang bestimmte die Allerhochste Rabinetsordre vom 13. Novbr. 1817, welche der hiefigen Universität

²⁾ S. Reser. des boben Ministerii der geiftl. Unterrichts: und Medicinal : Angelegenheiten in Deutschlands Rurier St. 19. J. 1819.

durch den versiorbenen Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, unter dem 20. Novbr. 1817 bekannt gemacht wurde. Eine Anzeige davon erschien in der Bossischen Berliner Zeitung vom 6. Drc. 1817. St. 146, und später in dem Merseburger Amtsblatte vom Jahr 1822. St. 18. S. 172. in folgenden Borten:

"Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Nov.
"1817 haben des Königs Majestot festzuseigen ge"ruhet, daß die an den Universitäten angestellten
"vordentlichen Professoren, wenn sie nicht bereits
"mit einem, ihnen einen höhern Rang gewährenden,
"Titel versehen sind, mit den wirklichen Re"gierungs = und Oberlandesgerichtstä"then, die außervrdentlichen Professoren hingegen
"mut den Regierungs = und Oberlandes=
"gerichtsassessoren in Einem und eben dem"selben Range siehen sollen. Dies wird hiedurch
"auf hohe Ministerialverordnung zur allgemeinen
"Kenntuß gebracht."

Merseburg, den 17. April 1822. Rönigl. Pr. Regierung Erste Abtheilung.

Demnach rangiren die ordentlichen Professoren nach dem Datum ihres Patents nicht nur mit den wurklichen Regierungs und Oberlandesgerichts räthen, sondern auch mit den Oberbergräthen, den Landräthen und Kreisdirectoren, Conssistorialräthen, den Directoren der Lands und Stadtgerichte, den Universitätsrichstern 3) u. s. w., weil diese mit jenen, nach der oben angesührten Königs. Berordnung § 5, in gleichem Range stehen.

Die außerordentlichen Professoren aber haben nicht nur den Rang mit den Regierungs und Oberlandesgerichtsassessoren, sondern auch mit den Rechnungsräthen der Provinzialcol-

3) Es heißt in dem Königl. Reglement vom 18. Nov. 1819. 9. 5. Er (der Universitätsrichter) hat den Rang der org dentlichen Prosessoren. legien, den Kreissteuerväthen, den gand: und Stadtgerichtsräthen, den Polizen: rathen u. f. w., weil diese in der öfter angeführten

Rangordnung f. 5. jenen gleich gefest find.

Die in der obigen Bekanntmachung von 1822 er: wähnten Titel, welche den ordentlichen Profosoren einen hohern Rang gewähren, als der ift, welcher ihnen als Professoren zufommt, erstrecken sich nach dem Rangreglement v. 1817 nicht auf die Die tular : Geheimenrathe Denn von diefen heißt es daselbst f. 6: "Die Mitalieder der er ften Klaffe (Beheime Regierungsrathe, Geheime gus ftigrathe, Beheime Dofrathe u. f. w.) rangis ren, wenn sie ben den Ministerialbehorden fungiren, zwischen den Regierungsdirectoren und wirklichen Res gierungs - und Oberlandesgerichtsrathen, fonft aber nur mit letten." Demnach giebt der bloge Titel Geheimerath, wenn man nicht in einem Ministerio als folder angefellt ift, feinen hohern Rang als ben eines wirklichen Regierungs und Dberlandesgerichts: rathes.

Was die Geistlichen betrifft, so heißt es in dem Reserverte des Konigl. Minsteriums des Junern, die Berbesserung des protestantischen Kuchenwesens bestreffend vom 2. Januar 1817 4):

"Eine allgemeine Bestimmung des Rangverhältnisses", der Geistlichen zu den weltlichen Ständen ist nicht

"nothig befunden.

"Für feverliche Gelegenheiten, als leichenbe"gängnisse und für gemeinschaftliche Geschäf"te haben Se. Majestät-indessen zu bestimmen ge"ruht, daß die geistlichen Käthe in den Behötz"den mit den weltlichen, nach Alter ihrer "Pätente, auch die Superintendenten mit den Re"gierungs und Landräthen, die Pfarrer mit den

⁴⁾ S. v. Ramph Annalen b. pr. Staatsverwaltung 1. 936: 1817. S. 129.

"Stadtrathen, Domainen und Justizbeamten, die "Generalsuperintendenten aber mit den Regierungs» "directoren gleichen Rang, ben geistlichen

"Fenerlichkeiten aber, wenn sie daben "in Functionen sind, den Bortritt haben "follen."

Demnach steht der Rector im Range über dem Generalsuperintendenten, die ordentlichen Professoren aber rangiren mit den wirklichen Consistorialräthen, und die außerordentlichen mit den eigentlichen Pfarrern nach dem Dienstalter.

-1.

Chronif der Stadt Halle.

1.

Milbe Wohlthaten die

für bie Urmen ber Stabt. 55) Bum Beften ber Armen aus einer Forderung ber

L. an E. 29 Ggr. 5 Pf.

56) Da Kläger Schf. so wenig für seinen Tag zu becken hat angesetzt, so hat Berklagter S. noch 10 Sgr. an die Armen gegeben.

Die Euratoren ic. Lehmann. Runde.

ep withink of a logo 2.

Angeige.

Der herr Prediger Walther zu Morl hat für die Abgebrannten in Schiepzig 12) 1 Thlr. 15 Sgr. 7½ Pf., was der herr Cantor Schauer zu Morl in der Schule eingesammelt hatte, mit der Bestimmung an mich güstigst

tigst übersendet, daß dies Geld unter die gang armere Klasse mochte vertheilt werden. Meinen herzlichsten Dank sage ich auch für diese milbe Gabe. Der Prediger Bohme.

3.

Gebohrne, Getrauete, Gestorbene in Halle ic. September. October 1827.

a) Gebohrne.

Marienparochie: Den 6. Sept. dem Idger Metze ein Sohn, Carl Gustav Friedrich Wiihelm Robert. (Nr. 1025.) — Den 16. ein unehel. S. (Nr. 120.) Den 18. eine unehel. T. (Nr. 1372.) — Den 23. dem Aufwärter Wagner eine T., Marie Caroline Ottilie. (Nr. 808.) — Den 5. Oct. eine unehel. T. (Nr. 864.) — Den 8 dem Gastgeber Strich eine T., Ernestine Wilhelmine. (Nr. 1506.)

Ulrichsparodie: Den 7. Oct. bem Schneibermeifter

Beinrich ein G. todtgeb. (Dr. 247.)

Morigparochie: Den 2. Sept. dem Weißgerbermeister Fischer ein S., Morig Immanuel. (N. 2133.) — Den 23. dem Backermeister Gunther eine T., Louise Auguste. (Nr. 2107.) — Den 25. eine unehel. T. (Nr. 679.) — Den 26. dem Burstenmachermeister Hooke ein S., Ludwig Paul Gottlieb. (Nr. 611.)

Domtirche: Den 28. Gept. dem Schuhmachermeister Gobel ein S., Friedrich Adolph hermann. (Dr. 205.)

Neumarkt: Den 23. Sept. dem Secretair Lowe ein Sohn, August Wilhelm Hugo. (Nr. 1354.) — Den 8. Oct. dem Zimmergesellen Schöne ein Sohn, Kriedrich Gustav. (Nr. 1112.)

Glaucha: Den 2. Oct. eine unehel. T. (Nr. 1762.)

— Den 4. dem Brauknecht Winkler eine Tochter,
Johanne Marie. (Nr. 1806.)

b) Getrauete.

Ulrich sparochie: Den 5. October ber Bottchergefelle Edardr mit W. Thieme.

Moris.

Morisparochie: Den 11. Oct. der Zimmergeselle Mente mit in Chr. Bandermann,

Neumarkt: Den 14. October ber Gandarbeiter Seime febr mit E. L. Renne.

Glaucha: Den 14. Oct, ber Zimmergefelle Quente mit 21. S. Suth.

c) Geftorbene.

Marienparochie: Den 10. Octbr. des Lohnbedienten Becker nachgel. T., Johanne Christiane Friederike, alt 45 J. 2 B. 2 T. Drusengeschwulft.

Ulrichsparochie: Den 7. Octbr. Des Schneidermeis

stere Beinrich G. todtgeb.

Moripparochie: Den 8. Oct. des Böttchermeisters Freund T., Johanne Christiane, alt 1 J. 7 M. 1 M. Steckfluß. — Den 13. des Salzsiedemeisters Rabe Wittwe, alt 77 J. 10 M. 2 T. Brustkrankheit.

Domkirche: Den 10 Octbr. der zweite Registrator beim Konigl. Oberbergamt Buhnemund, alt 25 3.

6 M. 2 M. 5 E. Blutfturg.

Meumarkt: Den 8. Oct des Handelsmanns Rosens Franz Ehefrau, alt 55 J. 9 M. 2 W. 5 T. Auszchs rung. — Den 12. des Seilergesellen Sartmann T., Dorothee Caroline Franziska, alt 2 W. 6 T. Krämpse. — Den 14. des Schuhmacher meisters Kuhndt Shes frau, alt 65 J. 7 M. 2 W. 5 T. Stecksuß.

Glaucha: Den 9. October ber Thoreinnehmer Eugling, alt 37 3. 5 M. 2 D. Bruftrantheit.

Berausgegeben von A. S. Niemener und S. B. Wagnis.

Befanntmachungen.

Anzeige. Von heute an verkaufe ich den 25r Lands wein (reinen Rebensaft) das Berliner Maaß ordinaire Sorte für 5 Egr., den besseren zum Tischwein, rein und angenehm in Geschmack, für 7 Sgr. 6 Pf.

Halle, den 16. October 1827.

2、10年10年10

Bolshaufen. Galgstraße Dr. 284.

Es werden hierdurch die Eltern berjenigen schulfähis gen Kinder, welche die letztern bisher entweder noch gar nicht oder doch nicht regelmäßig in die Schule geschiekt haben, aufgesordert, bis spätestens 4 Wochen nach Mischaelis d. J. ein Uttest der Wohllobl. Schulinspection, daß diese Kinder wirklich die Schulen besuchen, in unserm Polizen, Bureau vorzuzeigen.

Wer den gesetstichen Borschriften entgegen seine schuls fähigen Kinder nicht in die Schule schieft und sich darüber durch das oben vorgeschriebene Uttest nicht gehörig; auss weisen wird, hat zu erwarten, daß wir ihn in die höhern Orts deshalb fesigesetzte Strafe von 20 Sgr. für jeden Contraventionsfall unnachsichtlich nehmen werden.

Hierben bemerken wir noch, daß jedes Kind vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre bis dahin, daß daffelbe zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelaffen wird, schulpflichtig ift. Halle, den 22. September 1827.

Der Magistrat.

Mellin. Bertram. Schwetschfe.

Es haben sich, wie zur Sprache gesommen ist, bisher allhier mehrere Personen mit Gesinde: Midkeley beschäftigt, die hierzu von uns nicht bestellt, und daher zu

Diesem Geschäft nicht berechtigt find.

Dies kann aber fernerhin nicht gestattet werben, vielmehr wird solches hiermit ganzlich untersagt, mit dem Bemerken, daß derjenige, welcher fernerhin, ohne dazu besugt zu seyn, dergleichen Makeley betreibt, unnachsichts lich in eine Polizeystrafe von 2 Ihr. oder, im Unvermögenöfalle, 3 Tagen Gefängniß für jeden Contravens tionsfall genommen werden wird.

Zugleich wird das Publikum verwarnt, Gesinde von unbefugten Sesindemaktern zu miethen, vielmehr lediglich deshalb an die bestellten, durch das Wochenblatt be-

fannt gemachten Mafler verwiesen. Salle, Den 15. October 1827.

Der Magistrat.

Dr. Mellin. Bertram. Schwetschfe.

Es ist ben Revisionen der Fleischerstände mißfällig bewerkt worden, daß die vorhandenen Fleischwaaren einiger Fieischer theils nicht bankwürdig, theils das Zellgewebe des Kalbsteisches, um solchem ein besseres Unsehen zu geben, aufgeblasen war.

Dieses der Gesundheit nachtheilige und Etel erres gende ganz geseswidrige Versahren darf in der Folge nicht weiter statt sinden, und wir erwarten von den hiesigen Fleischern, da ihnen nachgegeben worden, sich ihre Taren selbst zu machen, um so mehr, daß sie das Publikum mit immer tadelloser und preiswurdiger Waare versehen werden.

Damit wir uns indessen hiervon überzeugen und die auf dem Markte und in ihren Häusern feit habenden Fleischer desto bester controliren können, haben wir folgende Unordnungen getroffen, die sofort beobachtet werden sollen:

1) In jedem Markttage wird ben den Fleischständen Revision wegen Beschaffenheit der Waare und des Gewichtes gehalten werden. Dieses Geschäft verrichtet ein erecutiver Polizenheamter in Begleitung eines Fieischermeisters, der als angenommener und verpflichteter Schaumeister über die Beschaffenheit der Fleischwaare sein pflichtmäßiges sachverständiges Gutachten abzugeben hat.

Als Schaumeister haben wir für jest zwen hiesige Kleischermeister angenommen, wovon jeder 3 Monate hindurch das Revisions Weschäft mit verrichtet.

2) Kindet sich ben der Nevisson Fleischwaare, die als der Gesundheit nachtheilig von dem Schaumeisser anerkannt wird, so wird solche nicht nur consiscirt und sosort verscharrt, sondern es wird auch noch überdem der treffende Fleischermeister in Semäßheit der Verordnung vom 24sten August 1816 (Amtöblatt d. d. 1816 pag. 305) in Untersuchung genommen, und in eine Polizeustrase von 2. bis 5 Thir. oder im Unverwögenssfalle in verhältnißmäßiges Gefängniß genommen, auch nach Bewandniß der Umstände mit dem Verluste des Rechts.

Rechts, das gemigbrauchte Gewerbe ferner zu treiben, bestraft werden.

Sft hingegen die Baare sonft nicht bantwur. big, jedoch der Gesundheit nicht nachtheilig befunden worden, so wird solche bloß confiscirt.

3) Sait die verkaufte Waare hingegen nicht bas richtige Gewicht, so wird der Contravenient für jedes fehlende Loth Fleisch mit 10 Ggr. Geld : ober verhaltnismäßis ger Gefängnifftrafe belegt.

4) Aufgeblasenes Fleisch unterliegt ebenfalls ber Confiscation, und wird der Confravenient noch außerdem in eine Polizenstrafe von I Thir., im Wiederho: lungsfalle von 2 Thir. an Geld : ober verhältnigmäßis gem Gefängniß genommen.

5) Das Haustrentragen des Fleisches ist von jett an ftrenge unterfagt. Ber biefem Berbote entgegen handelt, verfallt in eine Strafe von einem Thaler ober verhaltnigmäßiges Gefängniß, welche aber im Wiederholungsfalle verdoppelt wird, außerdem aber tritt in jedem Falle die Confiscation des Fleisches jum Beften ber Urmen ein.

6) Berbleibt es im Uebrigen ben ber obenallegirten Ber ordnung vom 24sten August 1816, wornach insbeson-Dere

a) die Fleischer den Preis ihrer Baare nach Gefallen bestimmen können, jedoch

b) verpflichtet find, ben 2 Thir. Strafe für jeden Une terlassungsfall der Polizepobrigkeit diese von ihnen angenommenen Preise schriftlich anzuzeigen,

c) folche ben gleicher Strafe an dem Berkaufsorte auf einer auszuhängenden Tafel zu verzeichnen und

d) auch darnach wirklich zu verkaufen.

7) Damit das heimliche oder offentliche Ginbringen bes Rieisches von ausgeschlachteten, frant gewesenen Biebe nicht geschehen tonne, find die treffenden Behorden von uns jur Ergreifung zweckbienlicher Dagregeln erfucht Berrram.

Sollte

Sollte aber bennoch ein Fleischer überführt werben können, ein krankes Stück Vieh, wenn es auch bereits ausgeschlachtet, in die Stadt eingebracht zu haben, so verfällt berselbe in eine Strafe von 2 bis 5

Thir. ober verhaltnismäßiges Gefängniß.

8) Niemand darf überhaupt ein krankes Stück Vieh, um das Fleigh zu genießen oder zum Verkauf feil zu halbten, ben Vermeidung der vorbestimmten Strafen, schlachten. Ift es zweiselhaft, ob das Vieh wirklich krank oder nur unwohl und abgetrieben sen, so muß der Schlächter jedenfalls vor der Tödtung des Viehes zu seiner eigenen Deckung das Zeugniß des verpflichteten Kreis. Thierarztes, daß dasselbe ohne Gefahr geschlachtet werden könne, ben der Polizenbehörde einreichen.

9) Aus einer Gegend, wo eine Niehepidemie graffirt, barf kein Vieh anders als gegen ein Gesundheitsattest der Polizepbehörde des Orts allhier eingebracht werden. Wer dagegen handelt verfällt in die §. 7. sestgesetzte

Strafe.

10) Junge Kälber, die nicht wenigstens 3 Wochen alt sind, durfen nicht geschlachtet, und das Einbringen derseiben darf nicht durch Ueberhängen über die Pferde geschehen, sondern es muß überhaupt das junge Schlachtvieh durch Wagen oder Karren eingeführt werden. Das Sehen des Viehes durch Hunde wird hiermit ganzlich untersagt. Wer dagegen handelt versfällt in eine Geldstrafe von 2 Thr.

11) Schüflich soll derjenige Fleischer, der ben untabels hafter Beschaffenheit seiner Waaren am wohlfeilsten und der am theuersten im verwichenen Monat verkauft hat, namentlich öffentlich bekannt gemacht werden.

Wir hoffen daß diese Maßregeln, auf deren Befolsgung wir punktlich halten werben, hinreichen, um dem Publikum Fleischwaaren von guter und untadelhafter Qualität ben einer billig: mäßigen Tare zusichern zu können. Halle, den 9ten October 1827.

Der Magistrat. Dr. Mellin, Bertram. Schwetschke.

Rach einer uns von ber Konigl. Referve : Magazin: verwaltung in Weißenfels zugegangenen Nachricht, foll Die Directe Truppenverpflegung der Garnisonen Salle, Merfeburg und Maumburg mit Brodt und Kourage vom Iften Januar bis ultimo December 1828 im Wege ber Submiffion an den Mindeftfordernden in Entreprife ge: geben werden, woben bestimmt worden ift, daß es den Entrepriseluftigen frengestellt bleibt, ihre Gebote entweder für fammtliche Urtitel und alle Berpflegungsorte auf ein games oder ein halbes Jahr zugleich, oder aber für jeden einzelnen Garnisonort auf Dieje Zeitraume, abgesondert für Brodt und Fourage, in schriftlichen Gubmiffionen abe . Bugeben. Diefe Submiffionen muffen aber focteftens am 27ften diefes Monats ben ber Konigl. Referve: Magagin: verwaltung in Weißenfels abgegeben feyn, indem Tags darauf, als den 28sten October Bormittags um 10 libr, gedachte Submiffionen allbort in Gegenwart derer, wels de etwa perfonlich erscheinen wollen, geoffnet und mit Denjenigen, welche die annehmbarften Forderungen mas chen, weiter bis auf hohere Genehmigung unterhandelt werden foll. Die Unternehmer find an ihre gemachten Offerten fo lange gebunden, bis die bohere Genehmigung eingegangen fenn wird.

Indem wir dieß zur Kenntniß derjenigen hiesigen Ginwohner bringen, welche geneigt find, auf die gedachte Unternehmung einzugehen, überlassen wir denenselben, ihre etwanigen Offerten des baldigsten an die Königl. Nes serve: Magazinverwaltung in Beißenfels abzugeben.

Holle, den 15ten October 1827. Der Magistrat.

Dr. Mellin. Bertram. Lehmann.

Eine große tapezirie freundliche Stube mit oder ohne Meubles fieht sogleich zu vermiethen; das Rähere erfährt man auf dem kleinen Berlin Nr. 414.

Go eben find angefommen :

Die täglichen Loofungen und Lehrtexte ber Brüdergemeine für das Jahr 1828. 34 Sgr., geb. 5 Sgr. Buchhandlung des Waisenhauses. Diejenigen Communalsteuerpflichtigen, welche mit Beytragen aus dem Jahre 1826 noch im Rockftande sind, werden hierdurch aufgefordert, solche ben Vermeidung der Execution bis zum 15ten November dieses Jahres ohn:

fehlbar abzuliefern.

Da die Communassteuer, Beyträge für das Jahr 1827 auf die Monate November und December nicht entrichtet zu werden brauchen, die Erhebung daher mit dem letzten October geschlossen sevn sollte, so werden zus gleich die Restanten der diesjährigen Abzabe aufgesor, dert, ihre Beyträge ebenfalls dis zum 15ten kommenden Monats abzulickern, indem auch sie ben längerer Verzögerung durch Zwangsmittel zu ihrer Verbindlichkeit angehalten werden mussen.

Halle, den 10. October 1827.

Der Magistrat.

Dr. Mellin. Bertram. Lehmann.

In Folge höherer Anordnung soll das am hiesigen Schimmelthore gelegene ehemalige Wachthaus öffentlich zum Abbruch versteigert werden. Es ist deshalb ein Licitationstermin auf

den 26sten dieses Monats

Wormittags 11 Uhr zu Rathhause auf dem Quartieramte anberaumt worden, zu welchem Kaussussige hierdurch einz geladen werden. Halle, den 15. October 1827.

Der Magistrat.

Dr. Mellin. Bertram. Lehmann.

Daß von heute an, Donnerstags und Montags Wormittags 10—11 Uhr, eine Schnellpost von hier nach Leipzig in Gang geseht werden wird, die an gleichen Tagen des Donnerstags um 6 und des Montags um 8 Uhr Morgens von Leipzig hieher wird abgefandt werden, das von wird das Publifum hierdurch benachrichtigt und das ben bemerkt: daß außer Sonntag, von hier alle Tage, und von Leipzig außer Mittwoch und Freytag ebenfalls alle Tage, Schnellposten zwischen beyden Städten eingestichtet worden sind. Halle, den 18. October 1827.

Der Postdirector Bluhm.

Diejenigen resp. Garrenbesitzer, welche in diesem Herbste ober tommenden Frühjahre, Strauchwerk, Stausdengemächse oder auch junge Bäume ausroden und keinen weitern Gebrauch davon machen wollen, werden ergebenst geberen, solche dem Hospitale zur Bepflanzung des dorts gen Gartens zu überweisen, und dem unterzeichneten Borsteher nur gefällige Nachricht zu geben, wenn und wo diese erberenen Gaben abzuholen seyn werden.

Salle, den 15. October 1827.

Der Hospitals: Vorsteher Bertram.

Einem geehrten hiesigen und auswärzigen Publikum mache ich hiermit die ergebene Unzeige, daß ich unter heutigem Tage in meinem Hause in der Schmeerstraße nahe am alten Markt, eine

Material:, Tabaf:, Wein: u. Farbewaaren:

Handlung

für meine alleinige Nechnung etablirt habe. Indem ich um gütigen Zuspruch ergebenst bitte, verbinde ich damit die Versicherung, meine schähbaren Abnehmer mit strengs ster Neellität, durch gute Waare, möglichst billige Preise und aufs freundschaftlichste zu bedienen. Zugleich bemerke ich, daß das in der kleinen Klausstraße schon bestehende Societäts: Geschäft mit dem Herrn G. W. Albers unter der Kirma

Albers und Lehmann

nach wie vor seinen Fortgang behalt, und werde daher fortwahrend Lager der schon bekannten und beliebten Rauch und Schnupftabate von letztgenannter Fabrit bestigen. Halle, den 20. October 1827.

Friedrich August Lehmann.

In dem am großen Berlin Nr. 433 belegenen Hause sind von Oftern 1828 an 1) das Erdgeschoß, bestehend aus vier Studen und vier Kammern; 2) die zweyte Etage, bestehend aus sieben Studen und zwen Kammern nebst einem geräumigen Borsaal, beydes mit Küche, Speises kammer, Keller, Bodenraum u. s. w., auch, wenn es gewünscht würde, mit Pferdestall und Wagenremise, an sille Familien zu vermiethen.

Um 9 October d. J. eineste Gott durch einen fanften Tod die langen und unaussprechlichen Leiden meines ges liebten Shegatten, des Thorcontroleurs Johann Anton Eugling, im 38sten Lebensjahre. Trostlos stehe ich nebst 3 ganz unerzogenen Kindern, welche die Größe ihres Werlusts noch nicht zu würdigen wissen, am Grabe des früh Bollendeten, ihm heise Thränen nachweinend, und nur der vertrauensvolle Hinblick auf den Vater aller Wittmen und Waisen, vermag mich ben meinen schweren Leisden aufrecht zu exhalten.

Salle, den 16. October 1827.

Louise verwittw. Eugling geb. Belich.

Mit Beziehung auf meine frühere Bekanntmachung im 33fen Stück dieses Blattes, über Hühneraugenseilen, giebt mir nun der bedeutende und fortwährende Ubsah dies ser Instrumente die allgemeine Zufriedenheit hierüber zu erkennen. Es ist auch der Preis von 5 Sgr. das Stück, im Betracht der wohlthätigen Wirkung dessen, außerst billig; da ich aber hiermit jedermann dienen möchte, und seibst obiger Preis wohl noch für den Uermern zu hoch ist, so erlasse ich, indem ich keinen Gewinn, so auch den Verzust daran nicht berückstätige, den Dienstdoten und ohnes dem jeden, wen der höhere Preis zu zahlen zu schwer fällt, das Stück zu 2½ Sgr.

Kerner empfehle ich dieselben noch besonders den Hers ren Operateurs ben ihren Unternehmungen, und gebe jedem die Bersicherung, daß benm Gebrauch in weniger als 3 Minuten die Hohe des Hühnerauges ohne allen

Schmert vollig verschwindet.

Halle, den 14. October 1827.

J. G. Bachran. Galgfraße.

In der Fleischergasse Nr. 139 liegt eine alte gute Steinersche Bioline gewisser Umftande wegen um billigen Preis zu verkaufen.

Ich suche einen ganz kleinen Kanonenofen. Voigt. Klausstraße.

Sierzu eine Benlage. Befanntmachungen.